Arbeitszeitbestimmungen für Arbeitnehmer

Für wen gilt das Arbeitszeitgesetz? (§ 1)

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 gilt für alle Arbeitnehmer, die über 18 Jahre alt sind und für Arbeitnehmer, die sich in der Berufsausbildung befinden, wie auch für ausländische Arbeitnehmer (Territorialprinzip).

Nicht anzuwenden ist das Arbeitszeitgesetz auf leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und auf Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Wie lange darf gearbeitet werden? (§ 3)

Dabei sind Pausen nicht einzurechnen. Die

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden werktags (Montag bis Samstag) nicht überschreiten.

Arbeitszeit kann bis auf 10 Stunden täglich nur verlängert werden, wenn die Arbeitszeit innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschreitet.

Wie viel Pause ist zu gewähren? (§ 4)

Bei Arbeitszeiten von mehr als 6 Stunden ist

Länger als 6 Stunden darf nicht ohne Ruhepause gearbeitet werden.

eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, bei mehr als 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten erforderlich. Die Gesamtpause kann in mehrere Teilpausen aufgeteilt werden. Jede Teilpause muss mindestens 15 Minuten betragen.

Wie viel Ruhezeit ist einzuhalten? (§ 5)

Nach Ende der täglichen Schicht

Schichtzeit = Arbeitszeit + Pause

muss sich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden anschließen.

Die Ruhezeit kann bei bestimmten Beschäftigungsverhältnissen um bis zu 1 Stunde verkürzt werden, wenn diese Zeit ausgeglichen wird:

Innerhalb von 4 Wochen oder innerhalb von 1 Monat ist jede Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden auszugleichen.

Sofern Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für **Kraftfahrer** und **Beifahrer** geringere Mindestruhezeiten zulassen, gelten diese Vorschriften.

Welche Regelungen gelten für die Nachtarbeit? (§§ 2, 6)

Nachtarbeit ist jede Arbeitszeit, die mehr als 2 Stunden des Zeitraumes von 23:00 bis 06:00 Uhr umfasst. Für die Nachtarbeit gelten die zuvor genannten Regelungen, mit Ausnahme des Ausgleichzeitraumes für die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. Dieser beträgt 1 Monat.

Welche Bestimmungen gelten für Sonn– und Feiertage? (§§ 9-11)

Sofern an Sonn- und Feiertagen dennoch gearbeitet werden darf, gelten die zuvor

Es gilt ein allgemeines Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen.

genannten Regelungen zur Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Für die Sonntagsbeschäftigung muss ein Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen beziehungsweise innerhalb von 8 Wochen nach Feiertagsbeschäftigung gewährt werden.

Gibt es weitere Regelungen? (§§12-15)

Die abweichende Regelungen sind festgelegt. Darüber hinaus können zusätzliche Regelungen auch durch

- **einen Tarifvertrag**
- **eine Betriebsvereinbarung oder**
- **das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt**

zugelassen werden.

Was muss dokumentiert werden? (§ 16)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer von Beginn bis Ende aufzuzeichnen.* Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren**.**

Somit besteht die Dokumentationspflicht für:

- **Sämtliche Arbeitszeiten,**
- **Arbeitszeiten, die an Sonn- und Feiertagen geleistet werden,**
- **Pausenregelungen,**
- **den Nachweis, dass die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden im 6-Kalendermonats-Zeitraum oder 24-Wochen-Zeitraum nicht überschritten wird.**

*** s. auch Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 (Az.: 1 ABR 22/21**

Achtung Bußgeld! (§ 22)

Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes können mit einem Bußgeld geahndet werden. Beispielsweise kann das Nichtführen von Arbeitszeitnachweisen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro nach sich ziehen.

Das Bußgeld richtet sich an den Arbeitgeber oder an den von ihm Beauftragten.

Achtung Straftat! (§ 23)

Sofern die Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet wird oder wenn gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes beharrlich verstoßen wird, kann dieses als Straftat gewertet werden.

Das Arbeitszeitgesetz ist als Volltext im Internet unter: http://*www.bma.de* abrufbar.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr zuständiges Staatliches Gewerbeaufsichtsamt gerne zur Verfügung.

Haben Sie weitere Fragen zum betrieblichen Arbeits,- Umwelt,- und Verbraucherschutz, wie zum Beispiel:

Abfallentsorgung, Anlagensicherheit, Arbeitsbedingungen, Arbeitsstättengestaltung, Bauleitplanung, Gefahrguttransporte, Gefahrstoffe, Gentechnik, Geräte- und Produktsicherheit, Lärmschutz, Heimarbeiterschutz, Kinder- und Jugendarbeitsschutz, Luftreinhaltung, Mutterschutz, Sprengstoffe, Strahlenschutz?

Rufen Sie uns an !

Ihre Ansprechpartner:

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

GAA Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig
Tel/Fax: 0531 35476-0/-333
E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

GAA Celle
Im Werder 9
29221 Celle
Tel/Fax: 05141 755-0/-88
E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

GAA Cuxhaven
Elfenweg 15/17
27474 Cuxhaven
Tel/Fax: 04721 506-200/-260
E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de

GAA Emden
Brückstraße 38
26725 Emden
Tel/Fax: 04921 9217-0/-58
E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

GAA Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen
Tel/Fax: 0551 5070-01/-250
E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

GAA Hannover
Freundallee 9a
30173 Hannover
Tel/Fax: 0511 9096-0/-199
E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

GAA Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
Tel/Fax: 05121 163-0/-99
E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de

GAA Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel/Fax: 04131 15-1400/-1401
E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

GAA Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Tel/Fax: 0441 799-0/-2700
E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

GAA Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück
Tel/Fax: 0541 5035-00/-01
E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

ZUSBIÖ

Herausgeber:
ZUSBIÖ
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01 **Telefax:** 0551 5070-250

E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Gestaltung: ZUSBIÖ
Inhalt: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Stand: Dezember 2023

Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

Ratgeber

Arbeitszeitregelung - Allgemein

Niedersachsen